

Es genügt nicht, gegen den Neubau eines US-Hospitals bei Weilerbach zu sein, wer mit-helfen will, ihn zu verhindern, muss jetzt Einwendungen dagegen vorbringen.

LUFTPOST

**Friedenspolitische Mitteilungen aus der
US-Militärregion Kaiserslautern/Ramstein
LP 186/13 – 29.11.13**

Wer kann wo, wie und bis wann mit welchen Begründungen Einwendungen gegen den Neubau eines Hospitals der US-Streitkräfte bei Weilerbach vorbringen?

In der öffentlichen Bekanntmachung, die unter <http://www.sgdsued.rlp.de/Oeffentlichkeitsbeteiligung-Bekanntmachungen/binarywriterservlet?imgUid=fb146bcc-9c5a-1413-a3ca-1b-c582684628&uBasVariant=11111111-1111-1111-1111-111111111111> aufzurufen ist, wird zu der Möglichkeit, Einwendungen gegen den Neubau eines US-Hospitals bei Weilerbach vorbringen zu können, Folgendes festgelegt:

2. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **12. Dezember 2013**,
 - bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Zentrale - Sparte Bundesforst - Abteilung Dienstliegenschaften, Ellerstraße 56 in 53119 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens: **ZEBF.VV.3021.05.13.1000**),
 - bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Str. 14 in 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens **43/421-347-UVP**),
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6 in 66877 Ramstein-Miesenbach,
 - bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach, Rummelstr. 15 in 67685 Weilerbach,
 - oder bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Willy-Brandt-Platz 1 in 67657 Kaiserslautern,

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können ebenfalls innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die unter Ziffer 3 bis 6 gemachten Ausführungen zur ausgeschlossenen Kostenerstattung, zur Abwicklung von Entschädigungsansprüchen und anderen Formalien drucken wir nicht ab, weil sie bei der Erhebung von Einwendungen zunächst ohne Belang sind.

7. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen und die Stellungnahmen der Behörden werden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den sonstigen Trägern öffentlicher Belange den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben in einem Termin erörtert.

Auch die weiteren unter Ziffer 7 gemachten Ausführungen sind aus den o. a. Gründen zunächst ohne Belang.

8. Der **Erörterungstermin** beginnt

am Mittwoch, den **8. Januar 2014** um 10.00 Uhr, (Einlass ab 9.30 Uhr)
im Sitzungssaal 3, in der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8 in
67657 Kaiserslautern.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin am Folgetag,
am Donnerstag, den **9 Januar 2014**, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr)
im gleichen Sitzungssaal fortgesetzt.

Zu diesem Termin ergeht hiermit Einladung.

9. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu übergeben ist. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren nach Durchführung des Erörterungstermins beendet ist.
10. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann die Öffentlichkeit zulassen, soweit die Anwesenden im Erörterungstermin diesem zustimmen.

Wer kann Einwendungen vorbringen?

Jede Einzelperson, mehrere Personen auf Unterschriftenlisten (mit vollständigem Namen, kompletter Wohnanschrift und persönlicher Unterschrift), Gemeindeverwaltungen, Behörden und Vereinigungen wie NABU oder BUND; alle Einwender müssen Belange geltend

machen, die sie in irgendeiner Form betreffen.

Wie, wo und bis wann können Einwendungen vorgebracht werden?

Schriftlich oder zur Niederschrift bei den unter 2. genannten Behörden; **wir empfehlen, die Einwendungen schriftlich per Einschreiben spätestens am 10.12.13 zu senden an die**

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Friedrich-Ebert-Str. 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Aktenzeichen 43/421-347-UVP

Welche Belange bzw. Begründungen können bei Einwendungen geltend gemacht werden?

In verschiedenen Ausgaben der LUFTPOST haben wir bereits ein Reihe von Einwendungen gegen den völlig überflüssigen, äußerst umweltschädlichen, die Trinkwasserversorgung einer ganzen Region und das Abwassersystem der Stadt Kaiserslautern gefährdenden Neubau eines US-Hospitals vorgebracht, den die deutschen Steuerzahler mit mindestens 127 Millionen Euro mitfinanzieren sollen. Diese Einwendungen möchten wir noch einmal kurz in Erinnerung rufen.

Für das neue US-Hospital bei Weilerbach sollen jetzt sogar insgesamt 49 ha wertvoller Lärmschutzwald gerodet werden; das würde die Belastung der Nachbargemeinden durch den hauptsächlich nachts von der US-Air Base Ramstein ausgehenden Bodenschall stark erhöhen. Deshalb sollten alle Anwohner, die schon jetzt nachts nicht richtig schlafen können, Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorbringen. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP07613_060613.pdf)

Der Neubau eines US-Hospitals im aufgelassenen Munitionsdepot Weilerbach ist nicht notwendig, weil das bereits bestehende US-Hospital auf dem Kirchberg problemlos umgebaut oder am gleichen Standort neu gebaut werden könnte. Mit diesem Argument können Umweltschützer das Bauvorhaben ablehnen. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17613_131113.pdf)

Die Lebensräume der streng geschützten Tiere und Pflanzen in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten US-Bauvorhabens dürfen nicht zerstört werden. Dieses Argument können Natur- und Tierschützer gegen den Neubau vorbringen. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17413_111113.pdf)

Da der Neubau eines US-Hospitals die Trinkwasserversorgung einer ganzen Region gefährden würde, muss darauf verzichtet werden. Diese Einwendung könne alle Gemeindeverwaltungen und alle Bürger aus dem Versorgungsgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung "Westpfalz" vorbringen. Da die Stadtwerke Kaiserslautern GmbH das Wasserwerk des Zweckverbandes betreiben, gilt die Einwendung auch für alle Einwohner der Stadt Kaiserslautern, weil auch ihre Wasserversorgung bei Störfällen gefährdet wäre und die bei deren Beseitigung anfallenden hohen Kosten auf alle Kunden umgelegt würden. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17213_081113.pdf)

Die Kontrolle der gefährlichen Abwässer des neuen US-Hospitals, die über das Abwassersystem der Stadt Kaiserslautern zur deren Kläranlage gepumpt werden sol-

len, ist nicht sichergestellt. Weil dadurch alle Einwohner der Stadt Kaiserslautern von gefährlichen Krankheiten befallen werden können, sind sie auch alle einspruchsberechtigt. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP18213_241113.pdf)

Alle Steuerzahler der Bundesrepublik Deutschland können Einwendungen gegen die anteiligen Baukosten von 127 Millionen Euro für das neue US-Hospital erheben, die nach Aussage der Bundesregierung von der Bundesrepublik Deutschland zu tragen wären. Da die Finanzierung dieses völlig überbewerteten Bauvorhabens wegen der Haushaltsprobleme der USA keineswegs gesichert ist (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_11/LP24311_211211.pdf , könnten die deutschen Steuerzahler auch noch viel stärker zur Kasse gebeten werden. (s. http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP18413_261113.pdf)

Wir hoffen, dass möglichst viele Bürger/innen diese oder andere Einwendungen vorbringen und haben nichts dagegen, wenn sie einer kurzen eigenen Begründung ihrer Einwendung eine oder mehrere ausgedruckte LUFTPOST-Ausgaben als Anlage/n beifügen.

Eine Einwendung könnte dann zum Beispiel so aussehen:

Briefkopf mit vollständigem Namen und genauer Anschrift des/der Einwenders/in

Anschrift der Behörde, bei der die Einwendung vorgebracht werden soll
Aktenzeichen s. o.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich gegen den Neubau eines Hospitals der US-Streitkräfte bei Weilerbach folgende Einwendung:

Ich lehne die geplante Baumaßnahme ab, weil sie die Trinkwasserversorgung meiner Wohngemeinde ... gefährdet. Näheres entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. (Ausdruck von http://www.luftpost-kl.de/luftpost-archiv/LP_13/LP17213_081113.pdf)

Datum, Unterschrift

Wer wissen will, was an dem Erörterungstermin passiert, muss eine Einwendung vorbringen, weil er/sie nur dann mit Sicherheit eingelassen wird.

www.luftpost-kl.de

VISDP: Wolfgang Jung, Assenmacherstr. 28, 67659 Kaiserslautern